



**Regelung  
der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein  
über die Berufsausbildung und Prüfung  
zum Werker / zur Werkerin im Gartenbau**

**§ 1 Allgemeine Vorschriften**

(1) Diese Regelung gilt für die Berufsausbildung körperlich, geistig und seelisch Behinderter, soweit für sie im Sinn des § 66 BBiG eine besondere Ausbildungsregelung erforderlich ist. Dazu gehören neben Körper- und Sinnesbehinderten insbesondere Behinderte mit erheblichen und nicht nur vorübergehenden Minderungen der intellektuellen Leistungsfähigkeit, häufig verbunden mit Verzögerung in der Entwicklung und Beeinträchtigung der Persönlichkeit, teilweise auch mit zusätzlichen Behinderungen (Mehrfachbehinderungen). Die Zugehörigkeit zu diesem Personenkreis kann nur im Einzelfall festgestellt werden.

(2) Die Feststellung, dass Art und Schwere der Behinderung eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf ausschließen und eine Ausbildung nach einer Ausbildungsregelung für Behinderte erfordern, erfolgt auf der Grundlage einer differenzierten Eignungsuntersuchung. Sie ist durch die Dienststellen der Agentur für Arbeit unter Berücksichtigung der Gutachten ihrer Fachdienste, von Stellungnahmen der zuletzt besuchten Schule und unter Beteiligung von dafür geeigneten Fachleuten (Ärzten, Psychologen) und ggfls. unter Vorschaltung einer Maßnahme der Berufsfindung und Arbeiterprobung durchzuführen.

(3) Die Ausbildung erfolgt in Berufsbildungswerken oder vergleichbaren Einrichtungen; in besonders begründeten Fällen kann die zuständige Stelle auch andere Ausbildungsstätten zulassen. Die Eignung setzt voraus, dass die Auszubildenden ihrer Behinderung entsprechend betreut werden können.

(4) Die Ausbilder/Ausbilderinnen müssen den Nachweis der persönlichen und fachlichen Eignung für den Ausbildungsberuf Gärtner/Gärtnerin erbringen und über zusätzliche behindertenspezifische Kenntnisse verfügen. Bei Ausbildungsverbänden genügt es wenn ein Ausbilder/Ausbildungsbetreuung behindertenspezifische Kenntnisse erworben hat.

**§ 2 Berufsbezeichnung**

(1) Die Ausbildung führt zur Berufsbezeichnung „Werker/Werkerin im Gartenbau“. Sie darf nur nach dieser Ausbildungsregelung erfolgen.

(2) Es kann zwischen den Fachrichtungen

1. Baumschule
2. Friedhofsgärtnerei
3. Garten- und Landschaftsbau
4. Gemüsebau
5. Obstbau
6. Staudengärtnerei
7. Zierpflanzenbau

gewählt werden.

(3) Die Bezeichnung der Fachrichtung tritt ergänzend zur Bezeichnung „zum Werker / zur Werkerin im Gartenbau hinzu.“

**§ 3 Ausbildungsdauer**

Die Ausbildung zum/zur Werker/in im Gartenbau dauert 3 Jahre. Sie gliedert sich in eine Grundstufe (12 Monate), eine Fachstufe I der gemeinsamen beruflichen Fachbildung (12 Monate) und einer Fachstufe II der Ausbildung in der jeweiligen Fachrichtung (12 Monate).

Für eine Abkürzung bzw. Verlängerung der Ausbildungszeit gilt § 8 BBiG entsprechend.

**§ 4 Ausbildungsziel**

(1) Die Ausbildung soll zu einer ausführenden beruflichen Tätigkeit befähigen, die selbständiges Arbeiten unter Anleitung einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach §§ 10 und 11 nachzuweisen.

**§ 5 Ausbildungsberufsbild**

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen,
  - 1.1 Berufsbildung,
  - 1.2 Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
  - 1.3 Mitgestalten sozialer Beziehungen,
  - 1.4 Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit,
2. Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung
3. betriebliche Abläufe und wirtschaftliche Zusammenhänge,

- 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen;
- 3.2 Mitwirken beim Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit,
4. Böden, Erden und Substrate,
5. Kultur und Verwendung von Pflanzen,
- 5.1 Pflanzen und ihre Verwendung,
- 5.2 Kultur- und Pflegemaßnahmen,
- 5.3 Nutzung pflanzlicher Produkte,
6. Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen, Materialien und Werkstoffe.

**(2) Gegenstand der Berufsausbildung in den Fachrichtungen sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:**

**1. in der Fachrichtung Baumschule:**

- a) Kulturräume und Kultureinrichtungen,
- b) Mitwirken bei der Anlage von Baumschulquartieren und Flächen für Containerkulturen,
- c) Vermehrung und Jungpflanzenanzucht,
- d) Produktionsverfahren,
- e) Roden, Sortieren, Kennzeichnen und Lagern,
- f) Mitwirken beim Verkaufen;

**2. in der Fachrichtung Friedhofsgärtnerei**

- a) Kulturräume und Kultureinrichtungen,
- b) Vermehrung und Weiterkultur,
- c) Mitwirken beim Anlegen, Pflegen und Erneuern von Grabstätten,
- d) Trauerbinderei und Dekoration,
- e) Mitwirken beim Verkaufen;

**3. in der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau:**

- a) Mitwirken beim Vorbereiten, Einrichten und Abwickeln von Baustellen,
- b) Ausführen von Erdarbeiten sowie Be- und Entwässerungsarbeiten,
- c) Herstellen von befestigten Flächen,
- d) Herstellen von Bauwerken in Außenanlagen,
- e) Ausführen von vegetationstechnischen Arbeiten;

**4. in der Fachrichtung Gemüsebau:**

- a) Produktionsräume und Produktionseinrichtungen,
- b) Vermehrung und Jungpflanzenanzucht,
- c) Produktionsverfahren,
- d) Ernten, Aufbereiten und Lagern,
- e) Mitwirken beim Vermarkten;

**5. in der Fachrichtung Obstbau:**

- a) Anlegen von Obstpflanzungen,
- b) Produktionsverfahren,
- c) Ernten, Aufbereiten und Lagern,
- d) Mitwirken beim Vermarkten;

**6. in der Fachrichtung Staudengärtnerei:**

- a) Kulturräume und Kultureinrichtungen,
- b) Vermehrung und Jungpflanzenanzucht,
- c) Produktionsverfahren,
- d) Auswählen und Aufbereiten,
- e) Mitwirken beim Verkaufen;

**7. in der Fachrichtung Zierpflanzenbau:**

- a) Kulturräume und Kultureinrichtungen,
- b) Vermehrung und Jungpflanzenanzucht,

- c) Produktionsverfahren,
- d) Ernten, Aufbereiten und Lagern,
- e) Mitwirken beim Verkaufen;

**§ 6 Ausbildungsrahmenplan**

**(1)** Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 5 sollen nach den in den Anlagen zu dieser Regelung enthaltenen Anleitungen zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (**Ausbildungsrahmenpläne**) vermittelt werden.

**(2)** Auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplanes sind für die Auszubildenden individuelle Ausbildungspläne zu erstellen.

**§ 7 Ausbildungsplan**

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

**§ 8 Berichtsheft**

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

**§ 9 Berufsausbildung außerhalb der Ausbildungsstätte**

Sofern die erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse nicht in vollem Umfang in der Ausbildungsstätte vermittelt werden können, soll die zusätzlich zu vermittelnde Berufsausbildung in geeigneten Einrichtungen außerhalb der Ausbildungsstätte durchgeführt werden.

**§ 10 Zwischenprüfung**

**(1)** Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Die Zwischenprüfung soll im zweiten Ausbildungsjahr stattfinden.

**(2)** Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in den Anlagen zu § 6 jeweils mit „Z“ markierten Ausbildungsinhalte sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

**(3)** Die Zwischenprüfung wird als Fertigkeitprüfung (praktisch) und als Kenntnisprüfung schriftlich durchgeführt.

**(4)** Der Prüfling soll in der Fertigkeitprüfung in insgesamt höchstens drei Stunden drei Aufgaben durchführen. Es kommen insbesondere in Betracht:

1. Durchführen von Arbeiten an der Pflanze,
2. Einsatz von Werkzeugen und Geräten,
3. Vermehren von Pflanzen,
4. Be- und Verarbeiten von Materialien und Werkstoffen,
5. Durchführen von Bodenbearbeitungsmaßnahmen

6. Durchführen von Pflegemaßnahmen an Maschinen, Geräten oder baulichen Anlagen.

**(5)** In der Kenntnisprüfung sind in höchstens 120 Minuten praxisbezogene Aufgaben zu bearbeiten. Es handelt sich insbesondere um folgende Gebiete:

1. der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen,
  2. Natur- und Umweltschutz,
  3. rationelle Energie- und Materialverwendung,
  4. betriebliche Abläufe,
  5. wirtschaftliche Zusammenhänge,
  6. Böden, Erden und Substrate,
  7. Erkennen von Pflanzen,
  8. Bau und Leben der Pflanze,
  9. Kultur und Verwendung von Pflanzen,
  10. Materialien und Werkstoffe,
  11. Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen.
- Im Gebiet „Erkennen von Pflanzen“ sind 20 Pflanzen in 30 Minuten zu bestimmen.

### § 11 Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung in den Fachrichtungen erstreckt sich auf die im Ausbildungsrahmenplan (Anlagen 1 – 7) aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist. Sie wird als Fertigkeitprüfung praktisch (4 Aufgaben in höchstens 5 Stunden) und als Kenntnisprüfung schriftlich in den Prüfungsfächern Pflanzenkenntnisse und Betriebliche Zusammenhänge einschließlich Wirtschafts- und Sozialkunde (höchstens 120 Minuten) sowie mündlich im Prüfungsfach Fachkunde (höchstens 30 Minuten) durchgeführt.

### § 12 Abschlussprüfung in der Fachrichtung Baumschule

**(1)** Der Prüfling soll in der Fertigkeitprüfung in insgesamt höchstens fünf Stunden vier Prüfungsaufgaben durchführen und jeweils in einem Prüfungsgespräch erläutern. Der Bereich Pflanzenproduktion soll dabei mit mindestens zwei Aufgaben und der Bereich Ernte und Vermarktung mit mindestens einer Aufgabe vertreten sein. Der Prüfling soll zeigen, dass er die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse praxisbezogen unter Verwendung geeigneter Maschinen, Geräte und technischer Einrichtungen anwenden kann. Dem Prüfling soll Gelegenheit gegeben werden, diese Maschinen, Geräte und technischen Einrichtungen vor der Prüfung kennen zu lernen. Bei der praktischen Prüfung sollen die betrieblichen Ausbildungsschwerpunkte angemessen berücksichtigt werden.

Für die Prüfungsaufgaben kommen insbesondere in Betracht:

#### 1. aus dem Bereich Pflanzenproduktion:

- a) Vermehren von Gehölzen,
- b) Durchführen von Arbeiten an der Pflanze,

- c) Aufschulen und Aufpflanzen,
- d) Durchführen von Düngungs- und Bewässerungsmaßnahmen;

dabei sind Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Natur- und Umweltschutz, rationelle Energie- und Materialverwendung einzubeziehen;

#### 2. aus dem Bereich Ernte und Vermarktung:

- a) Gehölze roden und ballieren,
  - b) Gehölze sortieren und kennzeichnen,
  - c) Gehölze lagern und versandfertig machen,
  - d) Vermarkten;
- dabei sind Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Natur- und Umweltschutz, rationelle Energie- und Materialverwendung einzubeziehen.

**(2)** Der Prüfling soll in der Kenntnisprüfung in den 3 Prüfungsfächern Fachkunde, Pflanzenkenntnisse sowie Betriebliche Zusammenhänge einschließlich Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft werden. Es kommen praxisbezogene Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

#### 1. im Prüfungsfach Fachkunde:

- a) Bau und Leben der Pflanze,
- b) Vermehrung und Jungpflanzenanzucht,
- c) Arbeiten an der Pflanze,
- d) kultursteuernde Maßnahmen,
- e) Böden, Erden und Substrate,
- f) Düngung und Bewässerung,
- g) Ernte, Aufbereitung und Lagerung;

#### 2. im Prüfungsfach Pflanzenkenntnisse:

- a) Erkennen und Benennen von Pflanzen,
- b) Arten und Sorten marktwichtiger Gehölze und ihre Verwendung,
- c) typische Absatz- und Blühtermine,
- d) Wildkräuter und Unkräuter,
- e) Artenschutz;

#### 3. im Prüfungsfach Betriebliche Zusammenhänge einschließlich Wirtschafts- und Sozialkunde

- a) natürliche und wirtschaftliche Standortfaktoren,
- b) Kulturräume und andere bauliche Anlagen,
- c) Maschinen, Geräte, technische Einrichtungen,
- d) Materialien und Betriebsmittel,
- e) Vermarktung,
- f) Natur- und Umweltschutz,
- g) rationelle Energie- und Materialverwendung,
- h) Einflussfaktoren auf die menschliche Arbeit;
- i) allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

### § 13 Abschlussprüfung in der Fachrichtung Friedhofsgärtnerei

**(1)** Der Prüfling soll in der Fertigkeitprüfung in insgesamt höchstens fünf Stunden vier Prüfungsaufgaben durchführen und jeweils in einem Prüfungsgespräch erläutern. Die Bereiche Grabanlage sowie Pflanzenproduktion, Trauerbinderei und Dekoration sollen dabei mit je mindestens einer Aufgabe vertreten sein. Der Prüfling soll zeigen, dass er die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse praxisbezogen unter Verwendung geeigneter Maschinen, Geräte und technischer Einrichtungen anwenden kann. Dem Prüfling soll Gelegenheit ge-

geben werden, diese Maschinen, Geräte und technischen Einrichtungen vor der Prüfung kennen zu lernen. Bei der praktischen Prüfung sollen die betrieblichen Ausbildungsschwerpunkte angemessen berücksichtigt werden.

Für die Prüfungsaufgaben kommen insbesondere in Betracht:

**1. aus dem Bereich Grabanlage:**

- a) Grabflächen aufteilen und vermessen,
- b) Boden bearbeiten und Grab bepflanzen, dabei sind Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Natur- und Umweltschutz, rationelle Energie- und Materialverwendung einzubeziehen;

**2. aus dem Bereich Pflanzenproduktion, Trauerbinderei und Dekoration:**

- a) Vermehren von Pflanzen,
- b) Durchführen von Arbeiten an der Pflanze,
- c) Durchführen von Düngungs- und Bewässerungsmaßnahmen,
- d) Herstellen von Trauerbinderei,
- e) Durchführen von Dekorationen; dabei sind Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Natur- und Umweltschutz, rationelle Energie- und Materialverwendung einzubeziehen;

(2) Der Prüfling soll in der Kenntnisprüfung in den Prüfungsfächern Fachkunde, Pflanzenkenntnisse, Betriebliche Zusammenhänge einschließlich Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft werden. Es kommen praxis-bezogene Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

**1. im Prüfungsfach Fachkunde**

- a) Bau und Leben der Pflanze,
- b) Vermehrung und Weiterkultur,
- c) Arbeiten an der Pflanze,
- d) Böden, Erden und Substrate,
- e) Düngung und Bewässerung,
- f) Grabstätten anlegen, pflegen und erneuern,
- g) einschlägige Gestaltungsrichtlinien und Friedhofsrecht;

**2. im Prüfungsfach Pflanzenkenntnisse:**

- a) Erkennen und Benennen von Pflanzen,
- b) Arten und Sorten marktwichtiger Pflanzen und ihre Verwendung,
- c) typische Absatz – und Pflanztermine,
- d) Wildkräuter und Unkräuter,
- e) Artenschutz;

**3. im Prüfungsfach Betriebliche Zusammenhänge einschließlich Wirtschafts- und Sozialkunde**

- a) natürliche und wirtschaftliche Standortfaktoren,
- b) Kulturräume und andere bauliche Anlagen,
- c) Maschinen, Geräte und technische Einrichtungen,
- d) Materialien, Werkstoffe und Betriebsmittel,
- e) Auftragsabwicklung und Verkauf,
- f) Natur- und Umweltschutz,
- g) rationelle Energie- und Materialverwendung,
- h) Einflussfaktoren auf die menschliche Arbeit;
- i) allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt

**§ 14 Abschlussprüfung in der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau**

(1) Der Prüfling soll in der Fertigkeitprüfung in insgesamt höchstens fünf Stunden vier Prüfungsaufgaben durchführen und jeweils in einem Prüfungsgespräch erläutern. Der Prüfungsbereich Baustellenabwicklung und Bautechnik soll dabei mit mindestens zwei Aufgaben und der Bereich Vegetationstechnik mit mindestens einer Aufgabe vertreten sein. Der Prüfling soll zeigen, dass er die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse praxisbezogen unter Verwendung geeigneter Maschinen, Geräte und technischer Einrichtungen anwenden kann. Dem Prüfling soll Gelegenheit gegeben werden, diese Maschinen, Geräte und technischen Einrichtungen vor der Prüfung kennen zu lernen. Bei der praktischen Prüfung sollen die betrieblichen Ausbildungsschwerpunkte angemessen berücksichtigt werden.

Für die Prüfungsaufgaben kommen insbesondere in Betracht:

**1. aus dem Bereich Baustellenabwicklung und Bautechnik:**

- a) Durchführen von Erdarbeiten,
- b) Durchführen von Entwässerungsarbeiten,
- c) Herstellen von befestigten Flächen,
- d) Be- und Verarbeiten von Naturstein,
- e) Bauen mit Betonfertigteilen,
- f) Aufstellen und Montieren von Ausstattungsgegenständen; dabei sind Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Natur- und Umweltschutz, rationelle Energie- und Materialverwendung einzubeziehen;

**2. aus dem Bereich Vegetationstechnik:**

- a) Pflanzungen vorbereiten und durchführen,
- b) Flächen für Ansaaten vorbereiten und ansäen,
- c) Pflegemaßnahmen durchführen; dabei sind Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Natur- und Umweltschutz, rationelle Energie- und Materialverwendung einzubeziehen;

(2) Der Prüfling soll in der Kenntnisprüfung in den Prüfungsfächern Fachkunde, Pflanzenkenntnisse, Betriebliche Zusammenhänge einschließlich der Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft werden. Es kommen praxisbezogene Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

**1. im Prüfungsfach Fachkunde**

- a) Vorbereiten und Einrichten von Baustellen,
- b) Erdarbeiten sowie Be- und Entwässerungsmaßnahmen
- c) Herstellen von befestigten Flächen,
- d) Herstellen von Bauwerken in Außenanlagen,
- e) Bau und Leben der Pflanze, vegetations-technische Arbeiten,
- f) Düngung und Bewässerung,
- g) Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen;

**2. im Prüfungsfach Pflanzenkenntnisse:**

- a) Erkennen und Benennen von Pflanzen,
- b) Gattungen und Arten von Pflanzen, ihre Anzucht und Verwendung
- c) heimische Pflanzen und ihre Lebensräume, Artenschutz,

d) Wildkräuter und Unkräuter;

**3. Im Prüfungsfach Betriebliche Zusammenhänge einschließlich Wirtschafts- und Sozialkunde**

- a) natürliche und wirtschaftliche Standortfaktoren,
- b) bauliche Anlagen,
- c) Maschinen und Geräte,
- d) Materialien, Werkstoffe und Betriebsmittel,
- e) Natur- und Umweltschutz,
- f) rationelle Energie- und Materialverwendung,
- g) Einflussfaktoren auf die menschliche Arbeit;
- h) allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

**15 Abschlussprüfung in der Fachrichtung Gemüsebau**

(1) Der Prüfling soll in der Fertigungsprüfung in insgesamt höchstens fünf Stunden vier Prüfungsaufgaben durchführen und jeweils in einem Prüfungsgespräch erläutern. Der Bereich Pflanzenproduktion soll dabei mit mindestens zwei Aufgaben und der Bereich Ernte und Aufbereitung mit mindestens einer Aufgabe vertreten sein. Der Prüfling soll zeigen, dass er die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse praxisbezogen unter Verwendung geeigneter Maschinen, Geräte und technischer Einrichtungen anwenden kann. Dem Prüfling soll Gelegenheit gegeben werden, diese Maschinen, Geräte und technischen Einrichtungen vor der Prüfung kennen zu lernen. Bei der praktischen Prüfung sollen die betrieblichen Ausbildungsschwerpunkte angemessen berücksichtigt werden.

Für die Prüfungsaufgaben kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

**1. aus dem Bereich Pflanzenproduktion:**

- a) Anzucht von Jungpflanzen,
- b) Flächen ausmessen und zur Pflanzung oder Aussaat vorbereiten,
- c) Durchführen von Pflanzungen,
- d) Durchführen von Direktsaaten,
- e) Durchführen von Arbeiten an der Pflanze,
- f) Durchführen von Düngungs- und Bewässerungsmaßnahmen;

dabei sind Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Natur- und Umweltschutz, rationelle Energie und Materialverwendung einzubeziehen;

**2. aus dem Bereich Ernte und Aufbereitung:**

- a) Ernten von Gemüse
  - b) Aufbereiten und Sortieren von Gemüse,
  - c) Verpacken von Gemüse;
- dabei sind Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Natur- und Umweltschutz, rationelle Energie- und Materialverwendung einzubeziehen;

(2) Der Prüfling soll in der Kenntnisprüfung in den Prüfungsfächern Anbau, Pflanzenkenntnisse, Betriebliche Zusammenhänge einschließlich Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft werden. Es kommen praxisbezogene Fragen und Aufgaben, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

**1. im Prüfungsfach Fachkunde:**

- a) Bau und Leben der Pflanze,
- b) Vermehrung und Jungpflanzenanzucht,
- c) Produktionsverfahren
- d) Frucht- und Nutzungsfolgen,
- e) Arbeiten an der Pflanze,
- f) Böden, Erden und Substrate,
- g) Düngung und Bewässerung,
- h) Ernte, Aufbereitung, Lagerung und Vermarktung;

**2. im Prüfungsfach Pflanzenkenntnisse:**

- a) Erkennen und Benennen von Pflanzen,
- b) Arten und Sorten von Gemüse, ihre Verwendung und Marktbedeutung,
- c) Anbau- und Absatzzeiten,
- d) Wildkräuter und Unkräuter,
- e) Artenschutz,
- f) Sortenschutz;

**3. im Prüfungsfach Betriebliche Zusammenhänge einschließlich Wirtschafts- und Sozialkunde:**

- a) natürliche und wirtschaftliche Standortfaktoren,
- b) Kulturräume und andere bauliche Anlagen,
- c) Maschinen, Geräte, technische Einrichtungen,
- d) Materialien und Betriebsmittel,
- e) Vermarktung,
- f) Natur- und Umweltschutz,
- g) rationelle Energie- und Materialverwendung,
- h) Einflussfaktoren auf die menschliche Arbeit;
- i) allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

**§ 16 Abschlussprüfung in der Fachrichtung Obstbau**

(1) Der Prüfling soll in der Fertigungsprüfung in insgesamt höchstens fünf Stunden vier Prüfungsaufgaben durchführen und jeweils in einem Prüfungsgespräch erläutern. Der Bereich Produktion soll dabei mit mindestens zwei Aufgaben und der Bereich Ernte und Aufbereitung mit mindestens einer Aufgabe vertreten sein. Der Prüfling soll zeigen, dass er die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse praxisbezogen unter Verwendung geeigneter Maschinen, Geräte und technischer Einrichtungen anwenden kann. Dem Prüfling soll Gelegenheit gegeben werden, diese Maschinen, Geräte und technischen Einrichtungen vor der Prüfung kennen zu lernen. Bei der praktischen Prüfung sollen die betrieblichen Ausbildungsschwerpunkte angemessen berücksichtigt werden.

Für die Prüfungsaufgaben kommen insbesondere folgende Gebieten in Betracht:

**1. aus dem Bereich Produktion:**

- a) Vermehren von Pflanzen,
- b) Flächen zur Pflanzung vorbereiten
- c) Durchführen von Pflanzungen,
- d) Erstellen von Stützkonstruktionen,
- e) Durchführen von Arbeiten an der Pflanze,
- f) Durchführen von Düngungs- und Bewässerungsmaßnahmen;

dabei sind Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Natur- und Umweltschutz, rationelle Energie- und Materialverwendung einzubeziehen;

## 2. aus dem Bereich Ernte und Aufbereitung:

- a) Ernten von Obst,
  - b) Sortieren von Obst,
  - c) Verpacken von Obst;
- dabei sind Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Natur- und Umweltschutz, rationelle Energie- und Materialverwendung einzubeziehen;

(2) Der Prüfling soll in der Kenntnisprüfung in den Prüfungsfächern Fachkunde, Pflanzenkenntnisse, Betriebliche Zusammenhänge einschließlich Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft werden. Es kommen praxisbezogene Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

### 1. im Prüfungsfach Fachkunde:

- a) Bau und Leben der Pflanze, Entwicklungsphasen der Obstgehölze,
- b) Vermehrung und Anzucht,
- c) Produktionsverfahren,
- d) Unterlagen und ihr Einfluss auf die Obstarten,
- e) Maßnahmen zur Wachstums- und Ertragsregulierung,
- f) Maßnahmen zum Schutz der Pflanzung,
- g) Anbau- und Pflanzsysteme,
- h) Arbeiten an der Pflanze,
- i) Böden, Erden und Substrate,
- j) Düngung und Bewässerung,
- k) Ernte, Aufbereitung, Lagerung und Vermarktung;

### 2. im Prüfungsfach Pflanzenkenntnisse:

- a) Erkennen und Benennen von Pflanzen,
- b) Arten und Sorten von Obst,
- c) typische Absatz- und Blühtermine,
- d) Wildkräuter und Unkräuter,
- e) Artenschutz,
- f) Sortenschutz,
- g) Sorten- und Unterlagenkombinationen;

### 3. im Prüfungsfach Betriebliche Zusammenhänge einschließlich Wirtschafts- und Sozialkunde

- a) natürliche und wirtschaftliche Standortfaktoren,
- b) bauliche Anlagen,
- c) Maschinen, Geräte, technische Einrichtungen,
- d) Materialien und Betriebsmittel,
- e) Vermarktung,
- f) Natur- und Umweltschutz,
- g) rationelle Energie- und Materialverwendung,
- h) Einflussfaktoren auf die menschliche Arbeit;
- i) allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

## § 17 Abschlussprüfung in der Fachrichtung Staudengärtnerei

(1) Der Prüfling soll in der Fertigkeitprüfung in insgesamt höchstens fünf Stunden vier Prüfungsaufgaben durchführen und jeweils in einem Prüfungsgespräch erläutern. Der Bereich Pflanzenproduktion soll dabei mit mindestens zwei Aufgaben und der Bereich Aufbereitung und Vermarktung mit mindestens einer Aufgabe vertreten sein. Der Prüfling soll zeigen, dass er die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse

praxisbezogen unter Verwendung geeigneter Maschinen, Geräten und technischer Einrichtungen anwenden kann. Dem Prüfling soll Gelegenheit gegeben werden, diese Maschinen, Geräte und technischen Einrichtungen vor der Prüfung kennen zu lernen. Bei der praktischen Prüfung sollen die betrieblichen Ausbildungsschwerpunkte angemessen berücksichtigt werden.

Für die Prüfungsaufgaben kommen insbesondere in Betracht:

### 1. aus dem Bereich Pflanzenproduktion:

- a) Vermehren von Stauden,
- b) Durchführen von Arbeiten an der Pflanze,
- c) Durchführen von Düngungs- und Bewässerungsmaßnahmen;

dabei sind Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Natur- und Umweltschutz, rationelle Energie- und Materialverwendung einzubeziehen;

### 2. aus dem Bereich Aufbereitung und Vermarktung

- a) Stauden auswählen,
  - b) Stauden verpacken und verkaufsfertig machen,
  - c) Staudenpflanzungen anlegen;
- dabei sind Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Natur- und Umweltschutz, rationelle Energie und Materialverwendung einzubeziehen.

(2) Der Prüfling soll in der Kenntnisprüfung in den Prüfungsfächern Fachkunde, Pflanzenkenntnisse, Betriebliche Zusammenhänge sowie Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft werden. Es kommen praxisbezogene Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

### 1. im Prüfungsfach Kulturführung:

- a) Bau und Leben der Pflanze,
- b) Vermehrung und Jungpflanzenanzucht,
- c) Arbeiten an der Pflanze,
- d) kultursteuernde Maßnahmen,
- e) Böden, Erden und Substrate,
- f) Düngung und Bewässerung,
- g) Aufbereitung und Lagerung;

### 2. im Prüfungsfach Pflanzenkenntnisse:

- a) Erkennen und Benennen von Pflanzen,
- b) Arten und Sorten marktwichtiger Stauden und ihre Verwendung,
- c) typische Absatz- und Blühtermine,
- d) Wildkräuter und Unkräuter,
- e) Artenschutz;

### 3. im Prüfungsfach Betriebliche Zusammenhänge einschließlich Wirtschafts- und Sozialkunde

- a) natürliche und wirtschaftliche Standortfaktoren,
- b) Kulturräume und andere bauliche Anlagen,
- c) Maschinen, Geräte, technische Einrichtungen,
- d) Materialien und Betriebsmittel,
- e) Vermarktung,
- f) Natur- und Umweltschutz,
- g) rationelle Energie- und Materialverwendung,
- h) Einflussfaktoren auf die menschliche Arbeit;
- i) allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

### § 18 Abschlussprüfung in der Fachrichtung Zierpflanzenbau

(1) Der Prüfling soll in der Fertigungsprüfung in insgesamt höchstens fünf Stunden vier Prüfungsaufgaben durchführen und jeweils in einem Prüfungsgespräch erläutern. Der Bereich Pflanzenproduktion soll dabei mit mindestens zwei Aufgaben und der Bereich Pflanzenverwendung mit mindestens einer Aufgabe vertreten sein. Der Prüfling soll zeigen, dass er die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse praxisbezogen unter Verwendung geeigneter Maschinen, Geräte und technischer Einrichtungen anwenden kann. Dem Prüfling soll Gelegenheit gegeben werden diese Maschinen, Geräte und technischen Einrichtungen vor der Prüfung kennen zu lernen. Bei der praktischen Prüfung sollen die betrieblichen Ausbildungsschwerpunkte angemessen berücksichtigt werden.

Für die Prüfungsaufgaben kommen insbesondere in Betracht:

#### 1. aus dem Bereich Pflanzenproduktion:

- Vermehren von Zierpflanzen,
  - Vorbereiten und Durchführen von Pflanzungen,
  - Durchführen von Arbeiten an der Pflanze,
  - Durchführen von Düngungs- und Bewässerungsmaßnahmen,
  - Durchführen von Ernte- und Aufbereitungsmaßnahmen;
- dabei sind Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Natur- und Umweltschutz, rationelle Energie- und Materialverwendung einzubeziehen;

#### 2. aus dem Bereich Pflanzenverwendung:

- Bepflanzen von Gefäßen,
  - Durchführen und Pflegen von Innenraumbegrünungen,
  - Bepflanzen von Rabatten,
- dabei sind Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Natur- und Umweltschutz, rationelle Energie- und Materialverwendung einzubeziehen.

(2) Der Prüfling soll in der Kenntnisprüfung in den Prüfungsfächern Fachkunde, Pflanzenkenntnisse, Betriebliche Zusammenhänge einschließlich Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft werden. Es kommen praxisbezogene Fragen und Aufgaben, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

#### 1. im Prüfungsfach Fachkunde

- Bau und Leben der Pflanze;
- Vermehrung und Jungpflanzenanzucht,
- Arbeiten an der Pflanze,
- kultursteuernde Maßnahmen,
- Böden, Erden und Substrate,
- Düngung und Bewässerung,
- Ernte, Aufbereitung und Lagerung;

#### 2. im Prüfungsfach Pflanzenkenntnisse:

- Erkennen und Benennen von Pflanzen
- Arten und Sorten marktwichtiger Zierpflanzen und ihre Verwendung,
- typische Absatz und Blühtermine,
- Wildkräuter und Unkräuter,
- Artenschutz;

### 3. im Prüfungsfach Betriebliche Zusammenhänge einschließlich Wirtschafts- und Sozialkunde

- natürliche und wirtschaftliche Standortfaktoren,
- Kulturräume und technische Einrichtungen
- Maschinen und Geräte,
- Materialien und Betriebsmittel,
- Vermarktung
- Natur- und Umweltschutz,
- rationelle Energie- und Materialverwendung,
- Einflussfaktoren auf die menschliche Arbeit;
- allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt

### § 19 Bestehen der Abschlussprüfung

(1) Innerhalb der Fertigungsprüfung hat jede Prüfungsaufgabe und innerhalb der Kenntnisprüfung jedes Prüfungsfach das gleiche Gewicht. Für die Ermittlung des Gesamtergebnisses sind die Prüfungsleistungen wie folgt zu gewichten:

- Fertigungsprüfung 70 Prozent
- Kenntnisprüfung 30 Prozent

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn im Gesamtergebnis eine mindestens ausreichende Leistung erbracht worden ist und höchstens eine Prüfungsaufgabe oder ein Prüfungsfach mit mangelhaft bewertet worden ist.

Sie ist nicht bestanden, wenn in der Fertigungsprüfung eine der Prüfungsaufgaben mit ungenügend oder mehr als eine Prüfungsaufgabe mit mangelhaft bewertet worden ist. Sie ist ferner nicht bestanden, wenn in der Kenntnisprüfung ein Prüfungsfach mit ungenügend oder mehr als eine dieser Prüfungsleistungen mit mangelhaft bewertet worden ist.

(3) Sind in einer Kenntnisprüfung die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Fächern mit mangelhaft und in den übrigen Fächern mit mindestens ausreichend bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit mangelhaft bewerteten schriftlichen Fächer auf Antrag durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Das Fach ist vom Prüfling zu bestimmen. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für dieses Fach hat die schriftliche Prüfung gegenüber der mündlichen Prüfung das gleiche Gewicht.

(4) Im übrigen gelten die Prüfungsordnungen der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein für Abschlussprüfungen in den anerkannten Ausbildungsberufen der Landwirtschaft, soweit diese Regelung nicht entgegen steht.

**§ 20 Inkrafttreten**

Diese Regelung tritt am 01. August 2006 in Kraft.  
Gleichzeitig wird die Regelung vom 06.12.1988 aufgehoben.

Bestehende Ausbildungsverhältnisse bleiben unberührt.

Kiel, den 01. August 2006



Hermann Früchtenicht  
Präsident der Landwirtschaftskammer  
Schleswig-Holstein